

AMTSGERICHT NÜRNBERG

90429 Nürnberg, 05.05.04
Tel. 321 - 2209
Telefax 0911 321- 2124
Neue Sprechzeiten:
Montag-Freitag
v.8.30-11.30 Uhr

41 Ds 802 Js 4743/03

Amtsgericht Nürnberg, Fürther Straße 110, 90429 Nürnberg

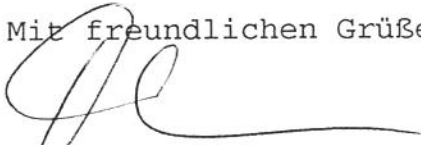
Herrn
Gustl Ferdinand **Mollath**
Volbehrstr. 4

90491 Nürnberg

Sache gegen Gustl Ferdinand **Mollath**
wegen Körperverletzung

Sehr geehrter Herr Mollath,
anliegende(s) Schriftstück(e) erhalten Sie zur Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüßen



Fischer, Just. Ang.

Abt. für Strafsachen
Fürther Str. 110

90429 Nürnberg, 22.04.2004
Tel: 321-2209

Geschäftszeichen: 41 Ds 802 Js 4743/03

Strafverfahren gegen

Mollath Gustl Ferdinand
geb. am 07.11.1956 in Nürnberg
getrennt-lebend, Kaufmann,
Volbehrstr. 4, 90491 Nürnberg
deutscher Staatsangehöriger

B e s c h l u s s

- 3.1 Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand des Angeklagten ist der Angeklagte für die Dauer von höchstens 6 Wochen in das Klinikum am Europakanal in Erlangen zu verbringen und zu beobachten (§ 81 StPO). Er ist zu entlassen sobald der Untersuchungszweck erfüllt ist.
- 3.2 Mit der Erstellung des medizinischen Sachverständigengutachtens zu der Frage, ob beim Angeklagten zu den Tatzeiten 12.08.2001, 31.05.2002 und 23.11.2002 die Voraussetzungen von § 63 StGB vorliegen, wird der Leiter der forensischen Abteilung des Klinikums am Europakanal, Herr Dr. Wörthmüller beauftragt.

G r ü n d e :

Nach der bisher durchgeführten Beweisaufnahme, insbesondere der Aussagen von Petra Mollath, Petra Simbeck und Robert Müller, besteht der dringende Verdacht, dass der Angeklagte die in der Anklageschrift vom 23.05.2003 sowie die im Strafbefehl vom 16.05.2003 - auf die insoweit jeweils Bezug genommen wird - aufgeführten Taten begangen hat.

Bereits durch Beschluss vom 25.09.2003 ordnete das Amtsgericht Nürnberg die Erholung eines psychiatrischen Gutachtens zu der Frage der medizinischen Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB zu den Tatzeiten 12.08.2001 und 31.05.2002 an und beauftragte mit der Gutachtenserstellung den Facharzt für Psychiatrie Thomas Lippert. Wie sich bereits aus einem Schreiben des Sachverständigen vom 26.01.2004 (Bl. 113) ergibt - auf welches Bezug genommen wird - und wie dieser im Rahmen der Hauptverhandlung mündlich bestätigte war der Angeklagte jedoch zu einem Explorationsgespräch nicht bereit.

In der Hauptverhandlung erstattete der Sachverständige aufgrund seiner Kenntnis des Akteninhalts sowie seines im Rahmen der Hauptverhandlung gewonnenen Eindrucks vom Angeklagten ein mündliches Gutachten. Darin kam er nachvollziehbar und überzeugend zu dem - vorbehaltlich einer bislang noch nicht möglichen ausführlicheren Exploration - vorläufigen Ergebnis, dass beim Angeklagten eine gravierende psychische Erkrankung, vermutlich eine Psychose vorliegt. Die Voraussetzungen von § 21 StGB seien anzunehmen, die Voraussetzungen von §§ 20 und 63 StGB wahrscheinlich vorliegend.

Eine sichere Feststellung sei aufgrund der mangelnden Kooperationsbereitschaft des Angeklagten nur im Rahmen einer stationären, voraussichtlich sechswöchigen Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus möglich.

Da der Angeklagte weder vor der Hauptverhandlung vom 22.04.2004 noch - trotz entsprechender richterlichen Aufforderung - im Rahmen dieser Hauptverhandlung zu einem Explorationsgespräch mit dem Sachverständigen Lippert bereit war, war die Anordnung der Unterbringung erforderlich und das einzige Mittel, um die notwendige Begutachtung zu ermöglichen.

An den schlüssigen und überzeugenden Ausführungen des dem Gericht seit vielen Jahren als sehr zuverlässig bekannten Sachverständigen Thomas Lippert hat das Gericht keine Zweifel.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist angesichts der Massivität der gegen den Angeklagten gerichteten Vorwürfe und der damit verbundenen Straferwartung gewahrt.

Eberl

Richter am Amtsgericht

Beglaubigt:



Fischer Just. Ange.

Beschwerdebelehrung

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** zulässig. Die Beschwerde muss binnen der Frist von einer Woche eingelegt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntmachung der Entscheidung, also entweder mit der Verkündung, wenn die Entscheidung in Ihrer Anwesenheit ergeht, oder aber mit der Zustellung der Entscheidung.

Sie können die Beschwerde bei dem unten bezeichneten Gericht **schriftlich einreichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle** erklären. Wenn Sie sich nicht auf freiem Fuß befinden, können Sie die Beschwerde auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erklären, in dessen Bezirk die Justizvollzugsanstalt liegt.

Gegen Entscheidungen über die Verpflichtung, Kosten oder notwendigen Auslagen zu tragen, ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100 EUR übersteigt. Gegen andere Entscheidungen über Kosten und notwendige Auslagen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 EUR übersteigt.

Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.

Die schriftliche Rechtsmitteleinlegung muss in deutscher Sprache erfolgen.

Amtsgericht Nürnberg
Fürther Straße 110

90429 Nürnberg

Tel.: 0911/321- 01 oder

Genauere Bezeichnung des Gerichts

StP 131: Beschwerdebelehrung bei sofortiger Beschwerde (§§ 304, 311 StPO) (1.02)
Arbeitsverwaltung Straubing

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Lippert

Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie

113
praxis
Christina Wunder-Lippert
rt
Psychiatrie u. Psychotherapie

3
57
58
wunder-lippert.de
-lippert.de

016,
berg

7-
t/KM

Datum:

26.01.2004

ur psychiatrischen
ath weder

führung möglich.

113

Gemeinschaftspraxis
Dr. med. Anna Christina Wunder-Lippert
Thomas Lippert
Fachärzte für Psychiatrie u. Psychotherapie

Erlenstegenstraße 28
90491 Nürnberg
Telefon 0911/9599157
Telefax 0911/9599158
e-Mail info@praxis-wunder-lippert.de
www.praxis-wunder-lippert.de

Dr. med. Wunder-Lippert, Th. Lippert, Erlenstegenstr 28, 90491 Nürnberg

Amtsgericht Nürnberg
- Strafabteilung -
Fürther Straße 110

90429 Nürnberg

Gemeinsame Eintaufstelle 0LG,
StA b.d.0LG, LG, AG Nürnberg

29. JAN. 2004

Eingang: -7-
 Scheck Beil. 6St/KM

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen Unsere Nachricht vom

Datum

Th. Lippert / IZ

26.01.2004

Strafsache Gustl Ferdinand Mollath – 41 Ds 802 Js 4743/03

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Mollath wurde schriftlich für den 29.12.2003 und den 22.01.2004 zur psychiatrischen Begutachtung in meine Praxis bestellt. Zu beiden Terminen ist Herr Mollath weder erschienen, noch hat er sich entschuldigt.

Eine Begutachtung ist damit wohl nur im Rahmen einer polizeilichen Vorführung möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Lippert

Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie

Absender

Amtsgericht Nürnberg
Fürther Straße 110
90429 Nürnberg

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

7.5.04 *duff*

Aktenzeichen

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen